

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.1	<u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,30 €) erhoben.	Mindestgebühr: 4,30 €
1.2	<u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	gebührenfrei
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.	12,90 € je angefangene Viertelstunde, höchstens 12.400 €
3	<u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen (Fotokopien) aus den Akten des Landratsamtes</u>	4,30 € je angefangene 5 Minuten, höchstens 155 €
4.1	<u>Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung</u> ggf. zuzüglich Sach- und Portokosten Anmerkung: Auskünfte einfacher Art, soweit sie bindend sind.	4,30 € je angefangene 5 Minuten, höchstens 215 €; zuzüglich Sach- und Portokosten
4.2	<u>Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung</u> Anmerkung: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind.	gebührenfrei
5	<u>Zugang zu Informationen außerhalb laufender Verwaltungsverfahren</u>	Stundensatz nach lfd. Nr. 17.1 bis Nr. 17.2

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6	<u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	12,90 € je angefangene Viertelstunde, höchstens 6.200 €
7	<u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.3.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz	Vollstreckungskostenordnung (LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBl. S. 670-672) in den jeweils geltenden Fassungen.
8.1	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Erstfertigung)	4,30 € je angefangene 5 Minuten; Mindestgebühr: 4,30 €, Höchstgebühr 155 €
8.2	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,30 € je angefangene 5 Minuten; Mindestgebühr: 4,30 €, Höchstgebühr 155 €
8.3	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift je angefangene Seite	4,30 € je angefangene 5 Minuten; Mindestgebühr: 4,30 €, Höchstgebühr 155 €

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.	4,30 € je angefangene 5 Minuten, höchstens 1.000 €
10	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr, mindestens 4,30 €) erhoben, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	Mindestgebühr: 4,30 €
11.1	<u>Rechtsbehelfe</u> Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen	12,90 € je angefangene Viertelstunde, höchstens 310 €
11.2	<u>Rechtsbehelfe</u> Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr nach Ziffer 11.1 erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).	Mindestgebühr: 4,30 €
12	<u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Das Landratsamt Esslingen -Straßenbauamt- übernimmt seit 01.01.2005, im Rahmen des Kooperationsvertrags/der Vereinbarung vom 01.01.2005 über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung vom Landkreis Göppingen auf den Landkreis Esslingen, die gesamten Nutzungsverträge einschl. Sondernutzungen des Landkreises Göppingen.	

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13.1	<u>Verwaltungsgebühren an Schulen</u> Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Kopien) je Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	5,90 €
13.2	<u>Verwaltungsgebühren an Schulen</u> Abschriften und Kopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	2,30 €
13.3	<u>Verwaltungsgebühren an Schulen</u> Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülerschulzeugnisses	6,00 €
14	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u> Kurse zur Ausbildung im Obst und Gartenbau LOGL – geprüfte Obst- und Gartenbaufachwarte je Teilnehmer	250 €
15	entfällt	entfällt
16	<u>Sonstige Gutachten</u> je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich Reisekosten	Stundensatz nach lfd. Nr. 17.1 bis Nr. 17.2; zuzüglich Reisekosten

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
17.1	<u>Stundensatz</u> Die Stundensätze nach lfd. Nr. 5 und 16 richten sich nach den jeweiligen gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Ab 01.01.2023 gelten lt. VwV-Kostenfestlegung folgende Personalkosten (je Arbeitsstunde) als Pauschalsätze. Diese Sätze gelten auch für Arbeiter und Angestellte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen:	
	Einfacher Dienst	entfällt
	Mittlerer Dienst	61,00 €
	Gehobener Dienst	72,00 €
	Höherer Dienst	89,00 €
17.2	<u>Stundensatz</u> Die Stundensätze nach lfd. Nr. 5 und 16 richten sich nach den jeweiligen gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Ab 01.01.2023 gelten lt. VwV-Kostenfestlegung folgende Sachkosten je Stunde. Die pauschalen Sachkosten sind, soweit erforderlich, den Personalkosten zuzuschlagen:	
	Raumkosten	2,95 €
	Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im mittleren und gehobenen Dienst	1,09 €
	Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst	1,20 €
	Sächlicher Verwaltungsaufwand	1,81 €

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
18	<u>Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer</u> Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.	